



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Krankenhaus des Maßregelvollzugs Berlin
(Forensische Psychiatrie), Nachfolgebesuch**

Besuch vom 07. Oktober 2021

Az.: 233-BE/1/21

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Coronapandemie	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs (12/2017)	3
II	Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebesuchs.....	4
1	Umgesetzte Empfehlungen	4
2	Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen	4
a	Hohe Belegungszahlen.....	4
b	Personalmangel	4
c	Richtervorbehalt und Anforderungen an Fixierungen.....	5
E	Weiterer Vorschlag	5
Telefonate	5	
F	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 07. Oktober 2021 das Krankenhaus des Maßregelvollzugs in Berlin-Reinickendorf. Es handelte sich dabei um einen Nachfolgebesuch. Die Nationale Stelle hatte die Einrichtung erstmals am 15. Juni 2017 besucht. In ihrem Bericht vom 01. November 2017 hat sie eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung dargelegt. Nachfolgebesuche sollen der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden.

In der Forensischen Psychiatrie stehen 541 ordnungsbehördlich genehmigte Betten an zwei Standorten zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren 555 Plätze belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Nachfolgebesuch am Vortag bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Berlin an und traf am Besuchstag um 09:00 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Ablauf des Nachfolgebesuchs und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Besuchsdelegation die Station 8b mit 38 Behandlungsplätzen für Patienten, die nach § 63 StGB untergebracht sind und die Station 3b für Untergebrachte nach § 64 StGB.

Besichtigt wurden mehrere Patientenzimmer und Kriseninterventionsräume sowie die Patientenküche und der Besucherraum.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten sowie mit Mitarbeitenden. Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv aufgefallen ist, dass die angespannte Personalsituation im Klinikum des Maßregelvollzuges während des Besuches thematisiert wurde und dass Einrichtung und Aufsichtsbehörde bemüht sind, diesem, trotz des allgemeinen Fachkräftemangels, entgegenzuarbeiten.

C Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Coronapandemie

In der Einrichtung bestand frühzeitig ein Impfangebot für die Mitarbeitenden sowie die Patientinnen und Patienten. Nach Schätzungen der Einrichtungsleitung seien ca. 80% der Untergebrachten vollständig gegen Infektionen mit dem Coronavirus geimpft. Unter dem Personal hätten ca. 50% das Impfangebot der Einrichtung angenommen, darüber hinaus seien vom Personal auch externe Impfmöglichkeiten wahrgenommen worden.

Neu aufgenommene Patienten werden, nach Abnahme eines ersten PCR-Testes in Quarantäne untergebracht. Bei negativem Ergebnis, gewöhnlich nach ca. 2 bis 3 Tagen, wird die Quarantäne aufgehoben. Die Umsetzung der Quarantäne erfolgt in Kriseninterventionsräumen der Abteilung. Bereits geimpfte Patienten werden nach negativem Ergebnis eines Schnelltestes ohne Quarantäne aufgenommen.

In enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wurden Hygieneregeln während der Coronapandemie erstellt. Therapien fanden weiter statt und wurden intern auf den Stationen angeboten.

Besuche wurden während des sogenannten „Lock-Down“ eingeschränkt. Persönliche Kontakte zu Anwälten, Betreuern und weiteren Personen waren weiterhin möglich. Weiter wurde der Ausgang eingeschränkt.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Empfehlungen im Rahmen des ersten Besuchs (12/2017)

Im Rahmen des ersten Besuchs hatte die Nationale Stelle unter anderem Empfehlungen zu folgenden Themen abgegeben:

- Hohe Belegungszahlen pro Station
- Personalmangel
- Dokumentation zu milderen vorangegangenen Mitteln bei Zwangsmaßnahmen
- Fehlende Nachsorgeeinrichtungen

II Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen des Nachfolgebefuchs

1 Umgesetzte Empfehlungen

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Dokumentation von Fixierungsmaßnahmen wurden keine Mängel festgestellt. Die eingesehenen Dokumentationen waren bei diesem Besuch vollständig und inhaltlich nachvollziehbar. Das Ankreuzverfahren zur Begründung einer Zwangsmaßnahme wurde durch inhaltliche Ausformulierung ersetzt.

Bei der Besichtigung der Stationen im Rahmen des Erstbesuchs fiel auf, dass mehrere Bereiche abgewohnt wirkten. Es wird begrüßt, dass zumindest eine Station bereits saniert wurde und die Sanierung anderer Bereiche in Planung ist.

Beim ersten Besuch entstand der Eindruck, dass die in der Forensischen Psychiatrie untergebrachten Patientinnen und Patienten nicht die Möglichkeit hatten, die Patientenbibliothek aufzusuchen. Im Rahmen des Nachfolgebefuchs bestätigten Patientinnen und Patienten, dass der Zugang zur Patientenbibliothek nun ermöglicht wird.

Die Nationale Stelle begrüßt die Umsetzung dieser Empfehlungen.

2 Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen

Die Delegation stellte fest, dass mehrere anlässlich des ersten Besuchs gegebene Empfehlungen nicht umgesetzt wurden und empfiehlt dringend, die Umsetzung zeitnah nachzuholen. Hinzu kommen neue Empfehlungen, die nicht Gegenstand des ersten Berichts waren.

a Hohe Belegungszahlen

Bei dem Nachfolgebefuch wurde der Delegation mitgeteilt, dass die einzelnen Stationen des Krankenhauses des Maßregelvollzugs nach wie vor für eine hohe Belegung ausgelegt sind; die größte Station umfasst 38 Betten. In mehreren Gesprächen wurde die hohe Anzahl an Patientinnen und Patienten auf den Stationen und die gegebenen baulichen Rahmenbedingungen bemängelt. Diese Situation zeigte sich im Nachfolgebefuch weiterhin.

Eine hohe Patientendichte ist auch bei ausreichend großen Stationen für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung. Sie kann Konflikte zwischen den Patientinnen und Patienten auslösen, aber auch die medizinische und therapeutische Behandlung deutlich erschweren und den angestrebten Behandlungserfolg verzögern.

Es wird empfohlen, auf den psychiatrischen bzw. forensischen Stationen, kleinere Stationen einzurichten bzw. abgeteilte Bereiche zu schaffen.

b Personalmangel

Der Delegation wurde in Gesprächen mitgeteilt, dass weiterhin im ganzen Krankenhaus des Maßregelvollzugs Personalmangel herrsche. Dieser habe sich seit dem letzten Besuch im Jahr 2017 um weitere 10 Prozent verschärft. Dies wurde auch aus den zugesandten Informationen ersichtlich. Hiernach waren am Besuchstag exemplarisch von 51,8 vorgesehenen Arztstellen nur 33,8 (62,5 %) und von 429 vorgesehenen Stellen in der Pflege 367 (85,7 %) besetzt.

Die angespannte Personalsituation wurde in nahezu allen Bereichen der Einrichtung thematisiert. Eine Erledigung aller vorgesehenen Aufgaben ist für das Personal aktuell kaum mehr zu erfüllen und ist für diese mit erheblichem Stress verbunden.

Eine ausreichende Begleitung und persönliche Betreuung der Patientinnen und Patienten kann unter den gegebenen Umständen schwierig gewährleistet werden. Zudem kann sich eine angespannte Personalsituation auf die Sicherheit in der Einrichtung auswirken.

Es soll überprüft werden, durch welche konkreten Maßnahmen die freien Stellen adäquat besetzt werden können. Hierzu könnten auch eine Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes und weiter verstärkte Werbungsbemühungen beitragen.

c Richtervorbehalt und Anforderungen an Fixierungen

Nach dem Bundesverfassungsgericht bedarf die Anordnung von Fixierungen in der Anstalt einer richterlichen Genehmigung.¹ In Berliner Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) fehlt die Umsetzung des verfassungsrechtlich gebotenen Richtervorbehalts jedoch. Fixierungen können nach § 39 Abs. 1 S. 2 PsychKG Berlin durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet werden.

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Einrichtung bei der Durchführung von Fixierungen dennoch eine Genehmigung bei Gericht erfragt; dieses sehe sich jedoch – auch aufgrund der fehlenden landesrechtlichen Grundlage – als nicht zuständig an.

Dies führt zu Rechtsunsicherheit seitens der behandelnden Klinik und der Patienten; die verfassungsrechtlich gebotenen Garantien werden nicht gewahrt.

Es ist verfassungsrechtlich geboten, bei Fixierungen die Garantie des Richtervorbehalts gesetzlich auszugestalten und die Zuständigkeit der Gerichte hierfür klarzustellen.²

Sie ist nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.³ Weiter soll gesetzlich vorgesehen werden, dass die Maßnahme mit der betroffenen Person nachbesprochen wird.⁴

III Weitere Empfehlung

1 Telefonate

Die Telefone für Patientinnen und Patienten befanden sich ohne Abschirmung im Flurbereich der Stationen. Das Führen vertraulicher Telefonate ist somit kaum möglich.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass auf allen Stationen vertrauliche Telefongespräche geführt werden können.

¹ BVerfG Urteil vom 24. Juli 2028, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 69 ff.

² So ergibt sich aus Art. 104 Abs. 2 Satz 4 GG „ein Regelungsauftrag, der den Gesetzgeber verpflichtet, den Richtervorbehalt verfahrensrechtlich auszugestalten“ (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 94).

³ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 502/16, Rn. 85.

⁴ DGPPN (2018): S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen. URL: https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/154528053e2d1464d9788c0b2d298ee4a9d1cca3/S3%20LL%20Verhinderung%20von%20Zwang%20LANG%20BLITERATUR%20FINAL%2010.9.2018.pdf (abgerufen am 09.12.2021).

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Berlin zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 20. April 2022